

Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

Per E-Mail: [Franziska.Humair@bafu.admin.ch](mailto:Franziska.Humair@bafu.admin.ch)

Bern, 9. Juli 2021

**Gemeinsame Stellungnahme der Vorstände der BPUK, KWL, EnDK und EDK zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 31. März 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür.

Innerhalb der kantonalen Regierungskonferenzen hat die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz bei diesem Geschäft die Federführung. Die vorliegende Stellungnahme wurde zusammen mit der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) und der Energiedirektorenkonferenz (EnDK) erarbeitet und mit der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) abgestimmt. Als Fachkonferenzen haben die Konferenz der Kantonsplaner (KPK), die Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz (KBNL), Kantonsoberförsterkonferenz (KOK), die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) sowie die Fachkonferenzen Vorsteherinnen und Vorsteher der Umweltämter (KVU) mitgewirkt.

**Allgemeine Haltung zum indirekten Gegenvorschlag**

Die Vorstände der BPUK, KWL und EndK begrüßen die Absicht, die wichtigen Anliegen der Initiative aufzunehmen und gesetzlich zu verankern. Die BPUK und die mitinteressierten Konferenzen teilen die Einschätzung des Bundesrats, dass die biologische und landschaftliche Vielfalt stärker zu schützen und zu fördern ist. Der Verlust an Biodiversität und die damit einhergehenden Kosten von schätzungsweise 14 Milliarden Franken im Jahr 2050 bereiten uns Sorgen. Trotz vieler Bemühungen von verschiedener Seite liess sich der Rückgang der Biodiversität in der Schweiz bis heute nicht aufhalten. Unserer Einschätzung nach bezweckt die Biodiversitätsinitiative hauptsächlich die Beschleunigung der Umsetzung einer Ökologischen Infrastruktur (ÖI), dem schweizweit vernetzten Lebensraum bestehend aus Kern- und Vernetzungsgebieten. Auch die beteiligten Kantonskonferenzen setzen grosse Erwartung in die ÖI.



Unseres Erachtens soll die ÖI explizit gesetzlich verankert und mit einem verbindlichen Planungsinstrument verbunden werden. Wir fordern deshalb die gesetzliche Verankerung der ÖI sowie ihre Umsetzung via Konzept, welches eng zusammen mit den Kantonen erarbeitet und umgesetzt werden soll. Bei der Erarbeitung der ÖI müssen die verschiedensten Sachpolitiken mit raumwirksamen Tätigkeiten und alle Staatsebenen zusammenarbeiten und sich koordinieren. Nur eine vernetzte ÖI bringt der Natur einen Nutzen und kann die hohen Folgekosten mindern.

Zudem ist es aus unserer Sicht zentral, dass die Vorlage sowohl den Energie- und den Klimazielen sowie dem Natur- und Landschaftsschutz Rechnung trägt. Ausbau, Betrieb und Transport von erneuerbaren Energien sollen möglichst nicht eingeschränkt werden. Die Nutzung und der Ausbau von erneuerbaren Energien sind im nationalen Interesse und leisten einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zum Schutz der durch den Klimawandel bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

Die Interessengegensätze im Raum sind gross. Damit die ÖI vor diesem Hintergrund geschaffen werden kann, braucht es auf allen Seiten und Staatsebenen mehr Vernetzung und interdisziplinäres und gemeinsames Arbeiten. Unabhängig vom Instrument ist für die Kantone vor allem eine gemeinsame Umsetzungsplanung von grosser Bedeutung.

Dass bei der Vorlage alle drei Inventare (BLN, ISOS; IVS) gleich berücksichtigt werden, könnte diese Konflikte noch verstärken. Wir möchten unsere Position deshalb vor allem auf die ÖI konzentrieren.

### **Zu den konkreten Forderungen:**

#### Berücksichtigung der Inventare des Bundes (Art. 12h)

Die Interessenabwägung wird richtigerweise an die Planungen der Kantone geknüpft. In vielen Kantonen ist allerdings die Gemeinde die Trägerin der Nutzungsplanung, die Gemeinden sollen explizit auch angesprochen werden, zumal Art. 47 RPV die Aufgabe gibt, über die Nutzungsplanung der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht zu erstatten. Besonders erwähnt werden die Richt- und Nutzungsplanung. Sie unterscheiden sich jedoch wesentlich in der Konkretisierungsstufe der Planung. In der Praxis stellen wir fest, dass diese stufengerechte Interessenabwägung in der Richtplanung dem Bund Mühe macht. Insbesondere bei Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG) werden für die Interessenabwägung auf Ebene Richtplanung Abklärungen auf Stufe konkretes Projekt gefordert. Dies entspricht nicht dem Wesen der Richtplanung. Mit dem Begriff "stufengerecht" soll dem planerischen Stufenbau Rechnung getragen werden.

**Antrag 1:** Die Kantone **und Gemeinden** berücksichtigen die Inventare des Bundes nach Artikel 5 im Rahmen der **stufengerechten** Interessenabwägung bei ihren Planungen, insbesondere bei der Richtplanung und Nutzungsplanung nach den Artikeln 6-12 sowie 14-20 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979.

#### Flächenziel für Biodiversität (Art.18<sup>bis</sup>) und Vernetzung (Art.1d)

Neben den zusätzlichen Flächen braucht es zur Erhaltung der Biodiversität die Vernetzung der Schutzgebiete. Wir stimmen dem zu. Zum jetzigen Zeitpunkt allerdings fällt es uns schwer, zu einem fixen Flächenziel Stellung zu nehmen, solange die Herleitung zu dieser Prozentzahl nicht klar, ja sogar umstritten,



ist und solange nicht klar ist, welche Flächen hinzugezählt werden sollen. Die Aufzählung in Art. 18<sup>bis</sup> ist u. E. nicht vollständig. Wichtige Flächen wie bspw. vertraglich ausgeschiedene Waldreservate nach Art. 20 Abs. 4 WaG können dem Schutzziel nicht angerechnet werden. Das gilt auch für eine Vielzahl von Biodiversitätsfördermassnahmen, obwohl sie für die Förderung und Erhaltung der Biodiversität von Bedeutung sind. Das Ziel besteht in der Schaffung einer funktionierenden ÖI, welche eine Vernetzung über die gesamte Schweiz gewährleistet. Sie ist das Kernelement der Biodiversitätsstrategie. Dabei sind u. E. qualitative Aspekte und insbesondere die unterschiedlichen Ansprüche der zu fördernden Tier- und Pflanzenarten relevanter als eine fixe Zahl für ein Flächenziel. Dieses muss mit qualitativen Aspekten bezüglich Lage und Qualität ergänzt sein. Daher ist neu die ökologische Infrastruktur in Art. 18<sup>bis</sup> zu verankern.

Es ist zu erwarten, dass die zusätzlichen Flächen, welche für eine funktionierende ÖI erforderlich sind, nicht ohne Nutzungsansprüche von Seiten anderer Sachpolitiken verfügbar sind. Um die nötige Qualität, Vernetzung und Funktionalität der Flächen für die ÖI zu erreichen und halten zu können, ist die Unterschutzstellung nicht immer der richtige Weg. Es werden verschiedene Instrumente mit unterschiedlichen Verbindlichkeiten erforderlich sein. Es braucht eine gezieltere Vorgehensweise, kombiniert mit einer umfassenden raumplanungsrechtlichen Interessensabwägung, welche verschiedene Fachgrundlagen von anderen Sachpolitiken berücksichtigt, so etwa der Bodenstrategie. Deshalb fordern wir die gesetzliche Verankerung des Begriffes «ökologische Infrastruktur» und stimmen sonst der Bestimmung zu, die offenlässt, mit welchem Planungsinstrument die ÖI umgesetzt werden soll. Wir ziehen ein Konzept einem Sachplan vor. Wir möchten Hand bieten, um gemeinsam solide Grundlagen für die Planung und Umsetzung für die wichtige Vernetzung zu schaffen. Wir beantragen, gemeinsam mit dem Bund ein passendes Instrument für die Planung zu entwickeln und insbesondere auch die Umsetzung in enger Zusammenarbeit vorzunehmen. Wichtig ist ausserdem, dass eine konkrete Umsetzungsplanung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen erfolgt. Die Anforderungen an Kern- und Vernetzungsgebiete analog der Strategie Biodiversität sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Wichtig ist ausserdem, dass auf Ebene Bund unter den Sachpolitiken insbesondere aus raumplanerischer Sicht eine bessere Vernetzung stattfindet und die Haltung zur ÖI konsolidiert wird. Zudem muss die Vorlage mit den Arbeiten zum Raumplanungsgesetz, 2. Etappe abgestimmt werden.

**Antrag 2:** In Art. 18<sup>bis</sup> ist neu der Begriff der Ökologischen Infrastruktur im Art. 18<sup>bis</sup> zu verankern zu präzisieren:

*Art. 18<sup>bis</sup> Ökologische Infrastruktur (neu)*

1 Bund und Kantone sorgen für den Aufbau, die Sicherung und den Unterhalt der ökologischen Infrastruktur, um die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihre biologische Vielfalt sowie ihre natürlichen Lebensräume zu schützen, zu fördern und zu vernetzen.

2 Die ökologische Infrastruktur besteht aus Kern- und Vernetzungsgebieten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Bund und Kantone erarbeiten gemeinsam die Planung einer schweizweit vernetzten ökologischen Infrastruktur.

3 Die Kantone sorgen mit finanzieller Unterstützung des Bundes für den Aufbau, Schutz und Unterhalt der Ökologischen Infrastruktur.

**Antrag 3:** Die Auflistung insbesondere der Gebiete in 18<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. a-f soll auf Verordnungsstufe geregelt werden. Sie sollen ausserdem mit den revitalisierten Gewässerabschnitten ergänzt werden. In der

Verordnung ist Bezug zur ökologischen Infrastruktur (Kern- und Vernetzungsgebiete) auf nationaler Ebene zu nehmen.

**Antrag 4:** In der NHV muss geregelt sein, dass der Schutz und die hohe Qualität der Kerngebiete die Funktion der Öl garantieren sollen.

**Antrag 5:** Die Verantwortlichkeiten und Aufgaben aller drei Staatsebenen und den involvierten Sachpolitiken sind auf Gesetzes- oder Verordnungsebene zu nennen. Bei der Aufgabenverteilung ist die bestehende Zuständigkeitshierarchie weiterzuführen. Der Bund soll für die nationalen Aspekte zuständig sein, die Kantone zusammen mit den Gemeinden für die regionalen und lokalen Aspekte. Generell sind die Vernetzung und das interdisziplinäre und gemeinsame Arbeiten zu stärken.

#### Förderung der Baukultur (Art.17b) und Finanzhilfen (Art.17c)

Die Förderung der Baukultur, die sämtliche raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes umfasst, diese an den Anforderungen an eine hohe Baukultur misst und greifbare Massnahmen zur Förderung und Vermittlung der Baukultur an die Hand nimmt, ist begrüssenswert.

Im Erläuterungsbericht sind dazu diverse Faktoren einer hohen baukulturellen Qualität aufgelistet. Wir können diesen Faktoren beipflichten, fordern aber einen weiteren Faktor: die Funktionalität der nicht bebauten Umwelt gilt es zu erhalten oder soweit notwendig wiederherzustellen. Dieser Faktor zielt einerseits auf eine qualitativ wertvolle Umgebungsgestaltung bei Neubauten (Freiraumqualität) und andererseits auf die Erhaltung der Durchlässigkeit der Landschaft ab (Vernetzungsfunktion). Ausserdem ist die Nutzung von erneuerbaren Energien auf oder an Gebäuden zur Erreichung der Klima- und Energieziele als ein Faktor für eine hohe baukulturelle Qualität anzusehen.

Art. 17c regelt die Unterstützung des Bundes für die Förderung einer hohen Baukultur und erweitert dafür die bestehenden Unterstützungsmassnahmen. Gefördert wird die Vernetzung, Zusammenarbeit, Forschung und Sensibilisierung.

In Art. 17c Abs. 4 wird definiert, dass der Bund Bestrebungen für eine hohe Baukultur auch in anderer Form als mit Finanzhilfen unterstützen kann, namentlich mit Beratung. Das Bauen ausserhalb der Bauzone ist eine explizit an die Kantone delegierte Bundesaufgabe, womit auch die Beratung für eine hohe Baukultur primär eine Hauptaufgabe der Kantone ist. Abs. 4 ist deshalb so zu formulieren, dass die Rolle der Kantone ersichtlich ist und die unterstützende Rolle des Bundes zum Ausdruck kommt.

**Antrag 6:** Eine hohe Baukultur muss sich zusätzlich zu den bereits vorgeschlagenen Faktoren explizit dadurch ausweisen, dass sie die Nutzung von erneuerbaren Energien auf oder an Gebäuden möglichst zulässt und fördert und dass die Funktionalität der nicht bebauten Umwelt erhalten bleibt und soweit notwendig wiederhergestellt wird.

**Antrag 7:** Bei Artikel 17c, Abs. 4 kann der Bund unter Wahrung der bestehenden Kompetenzordnung die Bestrebungen für eine hohe Baukultur unterstützen.

#### Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18b)

Die Ergänzung des Art. 18b mit einem neuen Abs. 1 wird grundsätzlich unterstützt, müsste jedoch zwingend breiter gefasst werden. Dadurch können die mit Art. 18<sup>bis</sup> eingeführte Ökologische Infrastruktur und die Artenförderung unterstützt werden. Es geht nicht nur um die Vernetzung der Biotope von nationaler



Bedeutung. Es geht auch um die Vernetzung regional und lokal bedeutender Objekte und generell um die Bezeichnung schutzwürdiger Lebensräume (Kerngebiete).

Die Festlegung von Aufgaben bei der Erarbeitung der Ökologischen Infrastruktur ist in Art. 18b sachfremd.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Ökologischen Infrastruktur und insbesondere die Planung unterstützender Massnahmen zu Gunsten der Ökologischen Infrastruktur in Form von Kern- oder Vernetzungsgebieten sind im neuen Art. 18<sup>bis</sup> festzulegen.

Im Weiteren ist die bisherige, bewährte Zuständigkeitshierarchie weiterzuführen. Der Bund soll für die nationalen, die Kantone zusammen mit den Gemeinden für die regionalen und lokalen Aspekte zuständig sein.

**Antrag 8:** Der Art. 18b Abs. 1 ist folgendermassen zu formulieren:

Die Kantone bezeichnen die Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung. Sie berücksichtigen dabei insbesondere schutzwürdige Lebensräume, die Vernetzung der Biotope von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sowie die Erhaltung von Arten, für welche die Schweiz eine besondere Verantwortung trägt.

**Antrag 9:** Art. 18b Abs. 3 ist zu streichen.

#### Ökologischer Ausgleich (Art. 18b<sup>bis</sup>)

Im Sinne einer möglichst schlanken Revision und weil wir keinen Handlungsbedarf feststellen, soll auf die Einführung des neuen Artikels 18b<sup>bis</sup> verzichtet werden. Eventualiter sind die Formulierungen im neuen Art. 18b<sup>bis</sup> hinsichtlich des Ökologischen Ausgleichs zu prüfen und mit drei Elementen anzupassen:

- Erstens eine verursacherbedingte Komponente: Wer in intensiv genutzten Gebieten innerhalb oder ausserhalb des Siedlungsgebietes eine weitere Nutzungsmöglichkeit zugesprochen erhält, soll zu Massnahmen des Ökologischen Ausgleichs inkl. Kostenübernahme verpflichtet werden. Dies entspricht in vielen Kantonen einer bewährten Praxis. Es soll für Private und die öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) gelten.
- Zweitens eine für die öffentliche Hand verpflichtende Komponente: die öffentliche Hand soll aktiv Biodiversitätsförderprojekte innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes im Sinne des Ökologischen Ausgleichs fördern und realisieren. Die Verantwortung für diese Komponente des Ökologischen Ausgleichs ist allen 3 Staatsebenen, d.h. auch dem Bund zu übertragen. Die Berücksichtigung der Flächen für den Ökologischen Ausgleich im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung wird grundsätzlich begrüsst.

Mit der beabsichtigten Einführung von Art. 18b<sup>bis</sup> Abs. 3 findet eine Vermischung von Ökologischer Infrastruktur und Ökologischem Ausgleich statt. Es braucht neben der Planung der Ökologischen Infrastruktur keine weitere Planung, welche sich mit dem Umfang des Ökologischen Ausgleichs befasst. Verursacherbedingte Ausgleichsmassnahmen können ohnehin nicht vorgängig geplant werden, sollen sich aber auf eine solide Grundlage (ÖI) abstützen können. Der Ökologische Ausgleich ist ein Naturschutzinstrument, mit dessen Hilfe die im Rahmen der Ökologischen Infrastruktur geplanten Kern- und Vernetzungsgebiete in entsprechender Qualität und Quantität geschaffen werden können. In der Folge erübrigt sich Abs. 4.



**Antrag 10:** Der neue Art. 18b<sup>bis</sup> ist nicht einzuführen

**Eventualiter:** Die beiden Stossrichtungen des Ökologischen Ausgleichs (verursacherbedingte Komponente und für die öffentliche Hand verpflichtende Komponente zur Biodiversitätsförderung innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes) sind bei der Formulierung des Art. 18b<sup>bis</sup> zum Ausdruck zu bringen. Abs. 3 und 4 sind in jedem Fall zu streichen.

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LWG) vom 29. April 1998

Die vorgeschlagene Ergänzung in Art. 70a Abs. 2 Bst. d wird unterstützt. Die Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18b NHG) sind wichtige Stützen der ÖI. Mit dieser Ergänzung wird eine Lücke geschlossen, die in der Vergangenheit immer wieder Stein des Anstosses war. Auf der einen Seite hat das NHG den Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung eingefordert, auf der anderen Seite hat das LWG die Einhaltung dieses Schutzes als Voraussetzung zur Erfüllung des Ökologischen Leistungsnachweises und somit zur Ausrichtung von Direktzahlungen nicht verlangt.

**Antrag 11:** Basierend auf Antrag 3 ist die Ergänzung in Art. 73 Abs. 2 LWG zu streichen.

Jagdgesetz (JSG) vom 20. Juni 1986 (Art. 11 Abs. 6) und Überregionale Wildtierkorridore (Art. 11a)

Mit der vorgesehenen Ergänzung von Art. 11 Abs. 6 können Flächen der ÖI gefördert werden. Diese Ergänzung ist deshalb zu begrüssen.

Die überregionalen Wildtierkorridore werden in der Ökologischen Infrastruktur eine zentrale Bedeutung für deren Funktionalität (Vernetzung) haben. Mit der Einführung von Art. 11a werden diese überregionalen Wildtierkorridore als Instrument gegen die Lebensraumfragmentierung gefördert. In den Erläuterungen soll klargestellt werden, dass in Abs. 3 bei den Abgeltungen nach JSG nur jene gemeint sind, die nicht auf Grund des Verursacherprinzips bereits anderweitig gedeckt sind.

Dem Ersatz des Ausdrucks «Jagdbanngebiete» durch «Wildtierschutzgebiete» stimmen wir mit dem Vorbehalt zu, dass die bisherigen Bestimmungen und Kriterien der Jagdbanngebiete mit dem Namenswechsel nicht geändert und dass die Kantone bei einer zukünftigen Änderung angehört werden. Die Neuerung, wonach der Bund den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen an die Kosten für Massnahmen zur Arten- und Lebensraumförderung in den Reservaten und Gebieten nach Art. 11 Abs. 1, 2 und 4 JSG gewährt, begrüssen wir.

Im neuen Artikel 11a Wildtierkorridore werden die Bezeichnung und Sicherung der überregionalen Wildtierkorridore sowie die Abgeltung des Bundes für Massnahmen zur Sicherung der Korridore geregelt. Diese Neuregelung in Art. 11a JSG begrüssen wir.

**Antrag 12:** Art. 11a JSG ist definitiv einzuführen. Die Erläuterungen sind gemäss den obigen Ausführungen zu präzisieren.

Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF)

Der neue Art. 7a BGF schafft für den Bund die rechtliche Vorgabe, aquatische Schutzgebiete auszuscheiden, wobei dies im Einvernehmen mit den Kantonen und vereinbar mit den Zielen der Energiestrategie geschehen soll. Die Ausscheidung von Schutzgebieten nationaler Bedeutung soll dem



drastischen Schwund der Biodiversität entgegenwirken, wozu es, so die Begründung, der überordneten Sicht des Bundes bedarf. Wir begrüßen die Neuregelung, fragen uns aber, ob die Einschränkung auf die Fisch- und Krebsarten mit der höchsten Bedrohung gerechtfertigt ist, zumal das Ausscheiden der neuen Schutzgebiete sowieso mit den Zielen der Energiestrategie vereinbar sein muss. Die neuen Schutzgebiete und die Gewährung von Abgeltungen an die Kosten für die Erhaltung dieser Gebiete erachten wir für die Stärkung der ÖI grundsätzlich als zweckmässig.

**Antrag 13:** Die neu vorgesehenen Art. 7a und Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> sind auf alle gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihre Lebensräume im aquatischen Bereich auszuweiten und einzuführen.

#### Finanzielle Aspekte

Im Erläuternden Bericht sind diverse Kostenschätzungen enthalten. So werden die Kosten, welche mit dem Verlust der Biodiversität einhergehenden Kosten auf rund 14 bis 16 Milliarden Franken pro Jahr bzw. 2 bis 2,5% des BIP im Jahr 2050 geschätzt. Für die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags will der Bundesrat 100 Millionen Franken pro Jahr einsetzen. Dieser jährliche Betrag kann momentan als Schätzung zur Kenntnis genommen werden. Eine verlässlichere Grössenordnung kann ermittelt werden, wenn die Planungen der ÖI in den Kantonen vorliegen. Bei dieser Berechnung ist auch die Mitfinanzierung von Stellen in den Kantonen, zumindest Anschubfinanzierungen, zu berücksichtigen, wie dies beispielsweise für die Umsetzung der Moor- und TWW-Inventare gemacht worden ist. Diese Mitfinanzierung durch den Bund ist wichtig, da die enge personelle Situation bei den kantonalen Fachstellen für Natur und Landschaft es nicht ermöglichen wird, den Ausbau der ÖI in erforderlichem Mass voranzutreiben. Bei Verbundaufgaben von Bund und Kantonen im Naturbereich hat sich in der Vergangenheit oft gezeigt, dass ein zu hoher Kantonsanteil an den Kosten die Umsetzung der Massnahmen stark behindern und verzögern kann. Wir plädieren deshalb dafür, den Anteil des Bundes für diese im nationalen Interesse liegenden Massnahmen auf mindestens 50% zu erhöhen und nicht wie bisher bei 40% zu belassen.

**Antrag 14:** Der Bundesanteil an die Abgeltungen nach Art. 12 Abs 1<sup>bis</sup> soll mindestens 50% betragen. Die Festlegung der notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Biodiversitätsinitiative ist basierend auf den zu erarbeitenden Planungen zur ÖI vorzunehmen. Dabei ist auch die Mitfinanzierung von Stellen in den Kantonen, zumindest Anschubfinanzierungen durch den Bund, zu berücksichtigen.

#### Grundsätzliches zur Zusammenarbeit

Wir kennen die Rahmenbedingungen und auch die Fristen der vorliegenden Vorlage und wissen, dass die Fristen knapp waren. Ganz grundsätzlich finden wir es wichtig, dass die Generalsekretariate der betroffenen Direktorenkonferenzen bereits früh in den Erarbeitungsprozess wichtiger Gesetzesprojekte einbezogen werden. Dies ermöglicht eine frühzeitige Abgleichung der Interessen und einen Einbezug der Kantone. Wir sind überzeugt, dass mit einem interdisziplinären Austausch die Qualität von Gesetzesprojekten erhöht werden kann. Zudem garantiert ein frühzeitiger Einbezug auch Effizienz und Transparenz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei den weiteren Arbeiten erwarten wir den frühzeitigen Einbezug. Besten Dank.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und  
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

**Konferenz Kantonaler  
Energiedirektoren EnDK**

**Konferenz für Wald,  
Wildtiere und Landschaft KWL**

Der Präsident

Der Präsident

Der Präsident



Stephan Attiger

Mario Cavigelli

Josef Hess

Kopie an:

- M. Bütler, BPUK
- T. Abt, KWL
- J. Flückiger, EnDK
- R. Bisig, LDK
- J. Ganguin und A. Loosli, KVV
- G. Papi und R. Füg, KPK
- B. von Arx und R. Meier, KBNL
- M. Ramsauer und S. Schürer, GS UVEK
- K. Schneeberger, BAFU